
Bebauungsplan Nr. 1.41 „Gewerbe- und Industriegebiet Viehfeld III“, Drensteinfurt

- Artenschutzprüfung Stufe II -



Mai 2017

Auftraggeber:

**Stadt Drensteinfurt
Fachbereich 2 - Planen, Bauen, Umwelt
Landsbergplatz 7
48317 Drensteinfurt**

Auftragnehmer:

**FAUNISTISCHE GUTACHTEN
Dipl.-Geogr. Michael Schwartze
Oststraße 36
48231 Warendorf**

Einführung

Der Artenschutz besitzt im europäischen Recht seit der sogenannten kleinen Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 12.12.2007 eine besondere Bedeutung. Als Konsequenz müssen seitdem die Aspekte des Artenschutzes bei allen Bauleitplan- und baurechtlichen Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden.

Als Folge dieser rechtlichen Vorgaben hat das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MKULNV) im Jahr 2010 die Verwaltungsvorschrift Artenschutz (VV-Artenschutz) erlassen. Diese konkretisiert die Regelungen im Rahmen von Planungs- und Zulassungsverfahren und die Geltungsdauer wurde zuletzt 2016 verlängert (MKULNV 2016). Nach diesen Vorgaben ist das Artenschutzrecht in Nordrhein-Westfalen umzusetzen.

1. Vorhaben

Am südlichen Ortsrand von Drensteinfurt ist die Erweiterung des bereits bestehenden Gewerbegebietes „Viehfeld“ geplant. Da das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbote aufgrund der zu erwartenden Bebauung nicht ausgeschlossen werden konnte, wurde im März 2017 eine artenschutzrechtliche Potenzialanalyse erstellt. Diese kam zu dem Ergebnis, dass der Planbereich für die streng geschützten Arten Feldlerche und Kiebitz grundsätzlich geeignet ist. Das Vorkommen dieser Arten wurde mit drei Begehungen und zwar am 7.4., 18.5. und 23.5.2017 durch das Büro FAUNISTISCHE GUTACHTEN Dipl.-Geograph Michael Schwartz aus Warendorf kontrolliert.

2. Ablauf der Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP)

In Planungs- und Zulassungsverfahren ist die Artenschutzprüfung vorgeschrieben, insofern Hinweise auf das Vorkommen planungsrelevanter Arten vorliegen bzw. die Habitatbedingungen im Eingriffsraum diese vermuten lassen. Es ist zu berücksichtigen, dass die Belange des besonderen Artenschutzes flächendeckend gelten. Dies gilt z.B. auch für Vorhaben im unbeplanten Innenbereich sowie bei Gebäudeabriss oder –sanierungen.

Im folgenden sollen die wesentlichen Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes und der Ablauf der ASP kurz beschrieben werden:

Rechtliche Grundlagen

Durch die Novellierungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 12.12.2007 und zuletzt 29.7.2009 erfolgte die erforderliche Anpassung des deutschen Artenschutzes an europarechtliche Vorgaben. Ziel des Gesetzes ist der Schutz der biologischen Vielfalt u.a. auf der Grundlage der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und der Vogelschutz-Richtlinie (V-RL). In Planungs- und Zulassungsverfahren ist durch eine vertiefende Prüfung - der sogenannten Artenschutzprüfung (ASP) - die Auswirkung eines Vorhabens auf die besonders und streng geschützten Arten zu untersuchen, insofern deren Vorkommen im Eingriffsraum nicht ausgeschlossen werden kann. Für diese Gruppe gelten die z.T. sehr weit reichenden Schädigungs- und Störungsverbote des §44 BNatSchG.

Die wesentlichen Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes sollen nachfolgend kurz erläutert werden:

Zu den **besonders geschützten Arten** zählen nach § 7 Abs. 2 Nr. 13

- a) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder Anhang B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. L 61 vom 3.3.1997, S. 1, L 100 vom 17.4.1997, S. 72, L 298 vom 1.11.1997, S. 70, L 113 vom 27.4.2006, S. 26), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 318/2008 (ABl. L 95 vom 8.4.2008, S. 3) geändert worden ist, aufgeführt sind,
- b) nicht unter Buchstabe a fallende
- aa) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind,
- bb) europäische Vogelarten,
- c) Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 aufgeführt sind;

Streng geschützt ist nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 eine Teilmenge dieser besonders geschützten Arten

- a) in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97,
- b) in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG,
- c) in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 2 aufgeführt sind;

Für diese Arten ist im Rahmen von Eingriffsplanungen der § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes mit den Zugriffsverboten von Bedeutung. Dort heißt es:

Es ist verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP)

Die artenschutzrechtliche Prüfung ist in drei Stufen gegliedert:

- In der Stufe I erfolgt eine Sichtung der potenziell vorkommenden Arten- bzw. Artengruppen. Alle verfügbaren Informationen über planungsrelevante Arten werden geprüft (z.B. vorhandene Kartierungen, Fundortkataster, etc.). Unter Berücksichtigung der Habitatvoraussetzungen im Eingriffsraum sowie den relevanten Wirkfaktoren des Eingriffs werden die möglichen artenschutzrechtlichen Konflikte prognostiziert. Nur unter der Voraussetzung, dass Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden können, ist eine vertiefende Art-zu-Art-Betrachtung mit der Durchführung einer Bestandsaufnahme erforderlich.
- In der Stufe II wird die artenschutzrechtliche Wirkungsprognose unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) erstellt. Eine artbezogene Prüfung der Verbotstatbestände wird durchgeführt.

- In der Stufe III dem Ausnahmeverfahren wird geprüft, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand) vorliegen und damit eine Ausnahme von den Verboten möglich ist.

3. Kurzbeschreibung des Planungsraumes

Das bereits bestehende Gewerbegebiet in Ortsrandlage soll um ca. 6,2 ha erweitert werden. Der überplante Bereich ist ausschließlich durch intensive ackerbauliche Nutzung geprägt und ist in diesem Jahr mit Mais und einer weiteren Getreideart bestellt (s.a. Fotos 1 und 2 im Anhang). Nach Süden grenzt unmittelbar das bestehende Gewerbegebiet mit Lagerhallen, Bürogebäuden, etc. an. Es soll nur ein geringer Teil der Ackerfläche überbaut werden. Diese Parzelle wird nach Westen durch die K 21, nach Süden durch einen Wirtschaftsweg mit angrenzendem Waldbestand und nach Osten durch die Bahntrasse begrenzt.

4. Ergebnis

Das Vorkommen von Kiebitz, Feldlerche oder weiterer Feldvogelarten konnte nicht bestätigt werden.

Fazit der Artenschutzprüfung, Stufe II

Die Artengruppe der Vögel ist im weiteren Planverfahren nicht gesondert zu berücksichtigen. Die Durchführung spezieller CEF-Maßnahmen ist deshalb für diese Artengruppe nicht erforderlich.

Quellen

KAISER, M. (2015): Erhaltungszustand und Populationsgröße der Planungsrelevanten Arten in NRW - 24.11.2015: 7 S.

SCHWARTZE., M. (2017): Bebauungsplan Nr. 1.41 „Gewerbe- und Industriegebiet Viehfeld III“, Drensteinfurt – Potenzialanalyse Artenschutz. 6 S. mit Anhang

Gesetze und Verordnungen

Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV, Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95)

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG, Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29. Juli 2009, Inkrafttreten am 1. März 2010, zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 4. August 2016)

MKULNV (2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- und Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz).- Runderlaß des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW v. 06.06.2016, - III 4 – 616.06.01.17.

MKULNV NRW (2013): Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen. Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH (Trier), Bosch & Partner GmbH, Kieler Institut für Landschaftsökologie

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume

sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, Abl. L 206 vom 22.7.1992, zuletzt geändert durch Verordnung (EG) 1882/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. September 2003, Abl. L 284 vom 31.10.2003. (FFH-Richtlinie)

Richtlinie 79/403/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, Abl. L 103 vom 25.4.1979, zuletzt geändert durch Verordnung EG Nr. 807/2003 des Rates vom 14. April 2003, Abl. L 122 vom 16.5.2003.

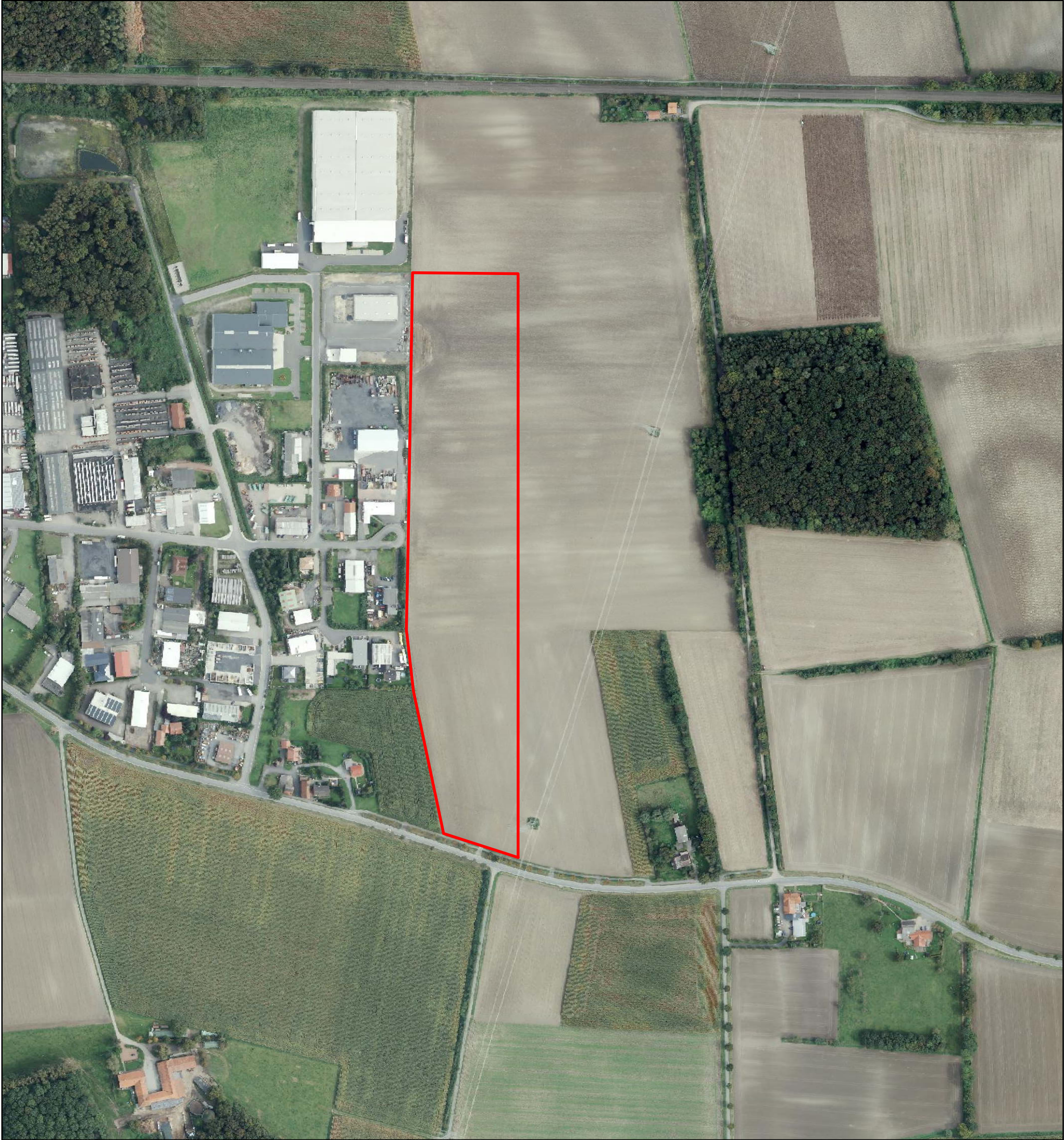
Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels. Zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 750/2013.



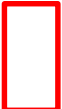
Foto 1: Blickrichtung vom Rand des bestehenden Gewerbegebietes in Richtung Westen.



Foto 2: Gleicher Standort mit Blickrichtung Osten.



Legende

 Geltungsbereich Viehfeld III

B-Plan 1.41 "Gewerbe- und Industriegebiet Viehfeld III", Potenzialanalyse Artenschutz	
Auftraggeber	Stadt Drensteinfurt Landsbergplatz 7 48317 Drensteinfurt
Maßstab: 1:4.000	
FAUNISTISCHE GUTACHTEN Dipl.-Geogr. Michael Schwartze Oststraße 36 48231 Warendorf Telefon: 02581/928270 mobil: 0173/4175205 e-mail: michaschwartze@t-online.de	